

33-6

Ortsrecht

Taxitarifordnung der Stadt Fürth

Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005

(Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005)

- i. d. F. der Änderungsverordnungen vom
- 10. November 2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 6. November 2006)
- 2. Juli 2008 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 16. Juli 2008)
- 24. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 8. Dezember 2010)
- 23. November 2011 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 7. Dezember 2011)
- 18. Dezember 2013 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 15. Januar 2014)
- 23. September 2015 (Stadtzeitung Nr. 17 vom 30. September 2015)
- 21. Dezember 2016 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2017)
- 21. November 2018 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2018)
- 20. November 2019 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Dezember 2019)
- 16. Dezember 2020 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 20. Januar 2021)
- 15. November 2021 (INFÜ Nr. 20 vom 10. November 2021)
- 30. Juni 2022 (INFÜ Nr. 15 vom 10. August 2022)



33-6

Taxitarifordnung der Stadt Fürth

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Beförderungsentgelte	3
§ 3 Fahrpreisanzeiger	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 5 Abweichende Fahrpreise	5
§ 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr	5
§ 7 Beförderungspflicht	6
§ 8 Zuwiderhandlungen	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1	7



Taxitarifordnung der Stadt Fürth

33-6

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBI S. 3076), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBI S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBI. I S. 822), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Fürth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) ¹Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit berechnet. ²Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. ³Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtarif).
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Mindestfahrpreis nach Abs. 3
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4
 - c) dem Wartepreis nach Abs. 5
 - d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6
 - e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7
 - f) dem Zuschlag bei Zahlung mittels Karte nach Abs. 9
- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt 4,70 Euro.
- (4) ¹Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 4,50 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 44,40 Meter). ²Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,50 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 80,00 Meter). ³Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 2,00 Euro (entspricht ca. 0,20



Taxitarifordnung der Stadt Fürth

33-6

Euro je 100 Meter).

- (5) ¹Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 33,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 21,82 Sekunden). ²Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. ³Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrsrechtlichen Gründen sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit.
- (6) ¹Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. ²Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag von 7,50 Euro erhoben. ³Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (7) ¹Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben.

²Die Anfahrtspauschalen betragen:

für Zone 1 0,00 Euro für Zone 2 7,00 Euro für Zone 3 14,00 Euro für Zone 4 21,00 Euro

³Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben.

⁴Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. ⁵Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Zone ergibt sich aus Anlage 1 dieser Verordnung. ⁶Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag nach § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt 25,50 Euro.

(8) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Grundpreis zu bezahlen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) ¹Beförderungsfahrten im Pflichtfahrbereich sind mit eingeschaltetem, geeichtem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne



Taxitarifordnung der Stadt Fürth

33-6

- des § 5 Abs. 1. ²Es darf nur der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Fahrpreis gefordert werden.
- (2) Bei der Anfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen.
- (4) Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, einen schadhaften Fahrpreisanzeiger unverzüglich instand setzen zu lassen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in §§ 1 mit 3 festgesetzten Entgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Die Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist zulässig. Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen jedoch der Genehmigung der Stadt Fürth.
- (2) ¹Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) ¹Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50 Euro



Taxitarifordnung der Stadt Fürth

33-6

- wechseln können. ²Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrpersonals.
- (3) ¹Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen. ²Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungsstellung bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
- 2. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes abrechnet,
- 3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 6 Abs. 3 erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 22. November 1993 (Amtsblatt Nr. 39 vom 26.11.1993) i.d.F. vom 25. Oktober 2000 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 01. November 2000) außer Kraft.
- (3) Sieben Tage nach dem Inkrafttreten darf kein Fahrpreisanzeiger nach dem alten Tarif mehr eingesetzt werden.



Taxitarifordnung der Stadt Fürth

Anlage 1

33-6

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Ammerndorf			3
Cadolzburg	alle Ortsteile		3
Erlangen		91052	4
Erlangen			
Erlangen	südl. Büchenbacher Damm	91056	3
Erlangen	nördl. Büchenbacher Damm	91056	4
Großhabersdorf	alle Ortsteile		4
Herzogenaurach	alle Ortsteile		4
Langenzenn	alle Ortsteile		3
Nürnberg		90402	3
Nürnberg		90403	3
Nürnberg		90408	3
Nürnberg		90409	3
Nürnberg		90411	3
Nürnberg		90419	2
Nürnberg		90425	2
Nürnberg		90427	2
Nürnberg		90429	2
Nürnberg		90431	2



33-6

Ortsrecht

Taxitarifordnung der Stadt Fürth

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Nürnberg		90439	2
Nürnberg		90441	4
Nürnberg		90443	3
Nürnberg		90449	2
Nürnberg		90451	3
Nürnberg		90453	4
Nürnberg		90455	4
Nürnberg		90459	3
Nürnberg		90461	3
Nürnberg		90469	4
Nürnberg		90471	4
Nürnberg		90473	4
Nürnberg		90475	4
Nürnberg		90478	4
Nürnberg		90480	4
Nürnberg		90482	4
Nürnberg		90489	4
Nürnberg		90491	4
Oberasbach	Altenberg		2
Oberasbach	Kreutles		2
Oberasbach			2
Oberasbach	Petershöhe		3



33-6

Ortsrecht

Taxitarifordnung der Stadt Fürth

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Oberasbach	Rehdorf		3
Oberasbach	Unterasbach		3
Obermichelbach	alle Ortsteile		2
Puschendorf			3
Roßtal	alle Ortsteile		4
Schwabach	alle Ortsteile		4
Seukendorf	alle Ortsteile		2
Stein	alle Ortsteile		3
Tuchenbach			3
Veitsbronn	alle Ortsteile		2
Wilhermsdorf	alle Ortsteile		4
Zirndorf	Banderbach		2
Zirndorf	Bronnamberg		2
Zirndorf	Leichendorf		2
Zirndorf	Weiherhof		2
Zirndorf			2
Zirndorf	Anwanden		3
Zirndorf	Weinzierlein		3
Zirndorf	Wintersdorf		3